

Doing business in Austria

Mag. Christoph Schmidl

25. Juni 2020



Steuer Top 10 Österreich

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- KSt Internationales Schachtelprivileg
- KSt Gruppenbesteuerung
- PKW im Steuerrecht
- Möglichkeiten der Tätigkeit in AT
- Überlassung/Entsendung von Mitarbeitern
- Immobilien in AT
- Umsatzsteuerliche Registrierung
- Fallen im Steuerrecht



Steuersätze 2019

Progressiver Steuertarif natürliche Personen

Steuerbasis	Tarif bis 2020	Tarif ab 2021	Tarif ab 2022
≤ 11.000	0%	0%	0%
> 11.000 bis 18.000	20%	20%	20%
> 18.000 bis 31.000	35%	35%	30%
> 31.000 bis 60.000	42%	42%	40%
> 60.000 bis 90.000	48%	48%	48%
> 90.000	50%	50%	50%
> 1 Mio	55% (befristet bis 2020)	55% (unbefristet)	55% (unbefristet)

KSt - Steuersätze 2020 und Grundzüge

KSt Juristische Personen

- Kapitalgesellschaften 25%
 - Ab 2022: Senkung auf 23%
 - Ab 2023: Senkung auf 21%
- Bei Ausschüttung Gewinn an Gesellschafter (physische Person): 27,5% Kapitalertragsteuer
- Zeitlich unbeschränkter Verlustvortrag (max. Anrechnung 75% des Gewinns)
- Keine Quellensteuer aus Zinszahlungen aus Österreich
- **Verlustrücktrag für 2018 und 2019 geplant**
- Tax rulings möglich



KSt – „Schachtelprivileg“

Einer der vorteilhaftesten Regelungen für Holdings in der EU -> idealerweise 0% Besteuerung

- Befreiung für Beteiligungserträge national und international (“Schachtel”)
- Befreiung für Substanzgewinne bei ausländischen Beteiligungen
- Ausnahmen von Quellensteuern innerhalb der EU
- Zusätzliche Ausnahmen in DBA (z.B.: Brasilien, Emirate, Qatar etc)

Circa 100 Doppelbesteuerungsabkommen

Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen – Einschränkung für verbundene Unternehmen in Niedrigsteuerländern

Keine verpflichtenden Thin capitalization Bestimmungen

KSt - Gruppenbesteuerung

- AT Gruppenträger + AT oder SK Gruppenmitglied
- direkte/indirekte Beteiligung > 50%
- 3 Jahre Mindestbestandsdauer
- Gruppenvertrag
- Tax pooling – Zusammenrechnung von Gewinnen und Verlusten über die Gesellschaften!
- Nachbesteuerung bei ausländischen Gruppenmitgliedern:
 - (i) Austritt aus der Gruppe
 - (ii) Verlustverwertung im Ausland

Steuerliche Behandlung PKW SK – AT

Österreich	
Vorsteuerabzug	Nein (mit Ausnahmen)
Zulassungssteuer	ja - NOVA
Abschreibungsdauer	8 Jahre
Luxusgrenze	ja / EUR 40.000,-
Sachbezug	1,5% oder 2 % der AK, max. € 720 oder € 960/Monat

Vergleich Zulassungssteuer SK / Nova AT

Österreich	
Preis brutto *)	56.920 EUR incl. NOVA und MWSt.
NOVA / Zulassungsgeb.	4.216 EUR
Rückvergütung MWSt.	0 EUR
Preis netto	56.920 EUR
Abschreibung jährlich	5.000 EUR (Basis EUR 40.000 – Luxustangente)
Sachbezug monatlich	720 EUR bzw. bei CO2Ausstoß über 124g/km 960 €

*) Listenpreise Audi A6 Avant 3,0 TDI quattro S tronic, 150 kW laut Internet

Tätigkeit in Österreich - Ertragsteuerliche Konsequenzen

1. Tochtergesellschaft in AT (Tochter = Kapitalgesellschaft)

- Gewinne der Tochtergesellschaft steuerpflichtig in AT: 25% Körperschaftsteuer
- Bei Ausschüttung an physische Personen in SK als Gesellschafter: 27,5% Kapitalertragsteuer → Reduktion auf 10% gem. DBA AT-SK unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- Bei Ausschüttung an Kapitalgesellschaft in SK: 25% Kapitalertragsteuer → Reduktion auf 0% aufgrund Mutter/Tochter Richtlinie bzw. Reduktion auf 10% gem. DBA AT-SK unter bestimmten Voraussetzungen möglich

2. Tochtergesellschaft in AT (Tochter = Personengesellschaft)

- Gewinne werden bei den Gesellschaftern besteuert → beschränkte Steuerpflicht in AT
- Gesellschafter = Kapitalgesellschaft: 25% Körperschaftsteuer
- Gesellschafter = physische Person: Einkommensteuer zum Tarif (bis 55%)

Tätigkeit in Österreich- Ertragsteuerliche Konsequenzen

3. Betriebsstätte in AT

- Gewinne der Betriebsstätte in AT steuerpflichtig
- Inhaber der Betriebsstätte = Kapitalgesellschaft: 25% Körperschaftsteuer
- Inhaber der Betriebsstätte = physische Person: Einkommensteuer zum Tarif (bis 55%)

4. Empfehlungen

- Wenn möglich als grenzüberschreitender Dienstleister in AT tätig werden
- Wenn Betriebsstätte in AT, dann als slowakische Kapitalgesellschaft (s.r.o./a.s.)
- Tochtergesellschaft als österreichische GmbH
- Nach Möglichkeit keine Tätigkeit als Einzelunternehmer/v.o.s.

Betriebsstätte nach nationalem Recht (§ 29 BAO)

Feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes des Unternehmens dient, insbesondere

- Ort der Geschäftsleitung
- Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken, Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder seinem *ständigen Vertreter* zur Ausübung des Betriebes dienen
- Bauausführungen, deren Dauer sechs Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

Ständiger Vertreter iSd § 29 BAO

Im österr. Abgabenrecht zwar nicht näher definiert,
jedoch nach herrschender Ansicht:

- nat. Person (zB Dienstnehmer des ausl. Unt., selbstständige Handelsvertreter) oder jur. Person (zB Tochtergesellschaft)
- Handeln im Interesse des Geschäftsherrn → keine Vollmacht im zivilrechtlichen Sinne erforderlich

Nicht jedoch: Besorgung untergeordneter Hilfstätigkeiten (zB Banküberweisungen)

Betriebsstätte nach dem DBA AT - SK

„feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird“

§ 29 BAO vergleichbar mit folgenden Besonderheiten:

- Prima-Facie-Betriebsstätte: Ort der Leitung
- Bauausführungen von mehr als 12 Monaten
- eigene Fristbestimmung für Montagen (mehr als 12 Monate)
- Ausnahmen für vorbereitende und Hilfstätigkeiten (z.B. Lagerräume, Ausstellungsräume, Auslieferungslager, Einkaufsstellen, Informationsbüros)
- Abhängiger Vertreter mit Abschlussvollmacht Betriebsstätte gleichgestellt
- Unabhängiger Vertreter (ZB Kommissionär, Makler) begründet keine Betriebsstätte, wenn im Rahmen ordentlichen Geschäftstätigkeit

Bauausführungen

Begriff (EAS 1750, BMF 6.11.2000)

- (Teilarbeiten bei der) Errichtung eines Bauwerkes
- Erweiterungen und Verbesserungen, Sanierungen und Restaurierungen in bestehenden Bauwerken (Verlegen von Estrichen, Fußböden, Maler- und Fliesenlegerarbeiten, Elektro- und Haustechnikinstallationen)
- von Relevanz ob im Zuge der Neuerrichtung zu den strl. Herstellungskosten des Gebäudes zu zählen gewesen wären

Nach OECD-MAK: Arbeiten aller Art, die an Ort und Stelle ausgeführt werden und die der Errichtung von Hoch- oder Tiefbauten im weitesten Sinne dienen. „Montage“ ist ein eigener Tatbestand und steht für das Zusammenfügen oder den Umbau vorgefertigter Einzelteile zu einer Sache.

Bauausführungen

Berechnung der 12-Monats-Frist

- Frist ist grds. für jede Bauausführung gesondert zu berechnen; außer: mehrere Bauausführungen stellen Einheit dar (z.B. Reihenhaussiedlung)
- inkl. jahreszeitbedingte oder andere vorübergehende Unterbrechungen, Vorbereitungsarbeiten
- Frist beginnt zu laufen, sobald die erste Person an der Baustelle eintrifft, die vom Werklieferer zwecks Durchführung der Aufgaben entsandt wurde, unabhängig ob Leihnehmer, Subunternehmerpersonal etc.
- nicht: Probebetrieb (EAS 357), Wartung, Einschulung (EAS 1025), bloße Rechtsakte (z.B. Abschluss eines Vertrages mit einem Subunternehmer, EAS 1865)

Vertreterbetriebsstätte

Abhängiger Vertreter

persönliches oder wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis

- (ehemaliger) Dienstnehmer
- Tochtergesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen

„gewöhnliche Ausübung“ einer (u.U. auch nur faktischen) Vertragsabschlussvollmacht

- entscheidend ist ob sich das Unternehmen an die Erklärungen des Vertreters gebunden fühlt

nicht bloßer Einkauf von Waren (oder Übernahme sonstiger Hilfsfunktionen)

Vertreterbetriebsstätte

Unabhängige Vertreter

- wie z.B. Makler, Kommissionär
- Nur wenn über den Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit hinaus
- abhängig von Branchengepflogenheiten

Grenzüberschreitende Dienstleistungen

- Grundsätzlich Dienstleistungsfreiheit
- Dienstleistungsanzeige bei Tätigkeiten, die in AT als reglementiertes Gewerbe (zB Baumeister, Elektrotechnik, Schädlingsbekämpfung) gelten VOR erstmaliger Ausführung der Dienstleistungen & jährliche Erneuerung bei fortgesetzter Tätigkeit
- ! Keine grenzüberschreitende Dienstleistung mehr, wenn Unternehmen systematisch und schwerpunktmäßig nach Ausübungsmöglichkeiten der Tätigkeit in Österreich sucht

Überlassung von Arbeitskräften SK - AT

- Entsendemeldung ZKO 3 (für konzerninterne Überlassungen bzw. unternehmensinterner Einsatz) 1 Woche VOR Arbeitseinsatz! → elektronisch!
- Überlassungsanzeige ZKO 4 (für gewerbliche Überlassungen) 1 Woche VOR Arbeitseinsatz! → elektronisch!
- A 1-Bescheinigung für jeden Mitarbeiter
- Versicherung in BUAK (Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse) bei Entsendung von Bauarbeitern nach AT
- Die Bestimmungen des Antisozialdumping-Gesetzes sind einzuhalten: Mindestlohn nach österreichischen Vorschriften ist zu bezahlen!, Bereithaltung der Lohnunterlagen am Einsatzort

Ausnahmefälle vom LSD-BG

keine Entsendemeldung, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich zur Erbringung folgender Arbeiten von geringem Umfang und kurzer Dauer nach Österreich entsandt wird:

- Geschäftliche Besprechungen ohne Erbringung von weiteren Dienstleistungen
- Teilnahme an Seminaren und Vorträgen ohne Erbringung von weiteren Dienstleistungen
- Teilnahme an Messen, ausgenommen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten
- Teilnahme an Kongressen und Tagungen
- Teilnahme an (sowie Abwicklung) von kulturellen Veranstaltungen (Tanz, Musik, etc.)
- Teilnahme und Abwicklung von internationalen Wettkampfveranstaltungen, ausgenommen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten
- Tätigkeit als Besatzungsmitglied in der grenzüberschreitender Güter- oder Personenbeförderung, sofern die Arbeitsleistung ausschließlich im Rahmen des **Transitverkehrs** erbracht wird, ohne gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich, ausgenommen davon ist eine durch eine Kobotagetätigkeit unterbrochene Transitbewegung (Transit in Etappen) und Zielverkehr
- Tätigkeiten innerhalb eines **Konzerns**, wenn der DN ein durchschnittliches Bruttoentgelt von derzeit mind. € 6.075,00 bezieht
- Tätigkeiten aufgrund von **internationalen Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen** an Universitäten/pädagogischen (Fach)-Hochschulen
- **Besondere Fachkräfte**, aufgrund einer vorübergehenden **Konzernentsendung** für max. 2 Monate im Kalenderjahr
- **Montageprivileg**, bei den im Ausland gefertigten Anlagen durchgeführten Servicearbeiten (maximal für 3 Monate)



Ausnahmefälle (II)

Beispiel: Transit

- Variante a) Ein ungarisches Transportunternehmen führt LKW Fahrten mit ungarischen Fahrern von Budapest über Wien nach München durch. **Ausnahmeregelungen für den Transitverkehr sind anwendbar.**
 - Variante b) Ein ungarisches Transportunternehmen führt LKW Fahrten mit ungarischen Fahrern von Budapest nach Wien durch. Die **Ausnahmeregelungen** für den Transitverkehr sind **NICHT anwendbar.**
- Der ausländische Dienstgeber hat folgende Verpflichtungen **für den in Österreich liegenden Teil der Strecke, welche bereits VOR der Einreise (im LKW) vorhanden** sein müssen:
- Sämtliche Entsendungsmeldungen (ZKO 3 oder ZKO 4, A1) der Fahrer sind im Fahrzeug mitzuführen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen (=Übermittlung der Dateien an die Behörden)
 - Bereithaltung der Lohnunterlagen im Fahrzeug oder in den Räumlichkeiten einer österreichischen Konzerngesellschaft, bzw. berufsmäßigen Parteienvertreter (in deutscher Sprache)
 - Einhaltung der österreichischen kollektivvertraglichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen
- Variante c) Ein ungarisches Transportunternehmen führt LKW Fahrten mit ungarischen Fahrern von Budapest über Wien und Salzburg nach München durch. In Salzburg wird ein Halt zum Ent- und Beladen des LKWs durchgeführt. Die **Ausnahmeregelungen** für den Transitverkehr sind **NICHT anwendbar.**
 - Der ausländische Arbeitgeber hat VOR dem Halt im Salzburg die gleichen Verpflichtungen wie in der Variante b).

Ausnahmefälle (III)

Beispiel: Montageprivileg

- Das Montageprivileg wurde auf jene Fälle **eingeschränkt**, bei denen die **Anlagen im Ausland** durch das **entsendende Unternehmen** oder von einem **konzernzugehörigen** Unternehmen gefertigt wurden.
- Beispiel: Das österreichische Unternehmen Z-GmbH vergibt einen Auftrag für Servicearbeiten an einer Anlage an die deutsche Y-GmbH. Die Arbeiter von der Y-GmbH sind speziell für diese Arbeiten geschult, die Mitarbeiter der Z-GmbH können diese Leistung intern nicht selbst erbringen. Die Arbeiten werden ca. 2 Monate dauern.
 - a) Die Y-GmbH hat die Anlage NICHT gefertigt.
 - b) Die Y-GmbH hat die Anlage gefertigt.
- Lösung zu a): Die Ausnahmeregelung für das **Montageprivileg kann NICHT in Anspruch** genommen werden, da das **ausländische** Unternehmen die **Anlage NICHT gefertigt** hat. Es treten daher sämtliche Rechtsfolgen in ein:
 - Sämtliche Entsendungsmeldungen (ZKO 3 oder ZKO 4, A1) sind im Inland bereitzuhalten oder elektronisch zur Verfügung zu stellen (=Übermittlung der Dateien an die Behörden)
 - Bereithaltung der Lohnunterlagen im Inland oder in den Räumlichkeiten einer österreichischen Konzerngesellschaft, bzw. berufsmäßigen Parteienvertreter (in deutscher Sprache)
 - Einhaltung der österreichischen kollektivvertraglichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen
- Lösung zu b): Da die Fertigung der Anlage durch die Y-GmbH erfolgte und die Servicearbeiten nur 2 Monate dauern, ist das **Montageprivileg anwendbar**.

Überlassung von Arbeitskräften SK – AT zur Verrichtung von (Bau-)Arbeiten bei Kunden

! Abgrenzung zwischen Werkvertrag mit Kunden und Arbeitskräfteüberlassung an Kunden:

Abhängig von Vertragsgestaltung:

Anhaltspunkte für Werkvertrag:

- Werkunternehmer haftet für Erfolg der Leistungen
- keine Eingliederung des Personals in Betrieb des Kunden
- Arbeiten werden vorwiegend mit Material & Werkzeugen des Werkunternehmers durchgeführt
- Produkt/Leistung Werkunternehmer unterscheidet sich von dem des Bestellers
- Werkunternehmer trägt das wirtschaftliche Risiko des Auftrags
- Werkunternehmer hat Dienst- bzw. Fachaufsicht über eingesetzten Arbeitskräfte

Anhaltspunkte für Arbeitskräfteüberlassung:

- kein von den Produkten/Leistungen des Kunden abweichendes und dem Werkunternehmer zurechenbares Werk entsteht
- Arbeiten werden nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers ausgeführt
- Werkunternehmer haftet nicht für Erfolg der Leistung oder Besteller trägt das wirtschaftliche Risiko

→ unterschiedliche steuerliche Konsequenzen!

Überlassung von Arbeitskräften SK – AT für Bauleistungen:

Arbeitskräfteüberlassung		Werkvertrag	
Begründung einer DBA-Betriebsstätte (KST)		Begründung einer DBA-Betriebsstätte (KST)	
Anwesenheit < 12 Monate	Anwesenheit >12 Monate	Anwesenheit < 12 Monate	Anwesenheit >12 Monate
NEIN	NEIN	NEIN	JA
Einkommensteuerpflicht Personal		Einkommensteuerpflicht Personal	
Anwesenheit < 183 Tage im Kalenderjahr	Anwesenheit > 183 Tage im Kalenderjahr	Anwesenheit < 183 Tage im Kalenderjahr	Anwesenheit > 183 Tage im Kalenderjahr
idR JA, da Beschäftiger = wirtschaftlicher Arbeitgeber	JA	NEIN	JA
Auftraggeberhaftung nach §82a EStG		Auftraggeberhaftung nach §82a EStG	
5%iger Einbehalt durch den Auftraggeber (sofern keine Eintragung in der HFU-Liste erfolgt)		5%iger Einbehalt durch den Auftraggeber (sofern keine Eintragung in der HFU-Liste erfolgt)	
Steuerabzug nach §99 EStG		Steuerabzug nach §99 EStG	
20%iger Abzug, sofern keine Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt Bruck/Eisenstadt/Oberwart vorliegt		Kein Steuerabzug	

max 25%

Stefan Haas / Karl Waser – Die steuerliche Bedeutung der Abgrenzung zwischen Arbeitskräfteüberlassung und Werktag bei der Tätigkeit ausländischer Unternehmer in Österreich; SWI, 23. Jahrgang / Jänner 2013 / Nr. 1

Verwaltungsstrafen bei der Verletzung von Vorschriften

- Verstöße gegen die **nicht rechtzeitige oder vollständige ZKO-Meldung** werden mit € 1.000 bis € 10.000 und im Wiederholungsfalle mit € 2.000 bis € 20.000 pro Dienstnehmer bestraft:
- **Nichtbereithaltung von Lohnunterlagen** werden ebenso mit € 1.000 bis € 10.000 und im Wiederholungsfall mit € 2.000 bis € 20.000 pro Dienstnehmer bestraft.
 - Sind mehr als drei Dienstnehmer betroffen beträgt die Strafe € 2.000 bis € 20.000
 - im Wiederholungsfall € 4.000 bis € 50.000 pro Dienstnehmer.
- Sind von der **Untereutlohnung** höchstens drei Dienstnehmer betroffen, beträgt die Geldstrafe
 - für jeden Dienstnehmer € 1.000 bis € 10.000
 - im Wiederholungsfall € 2.000 bis € 20.000
- sind mehr als drei Dienstnehmer betroffen
 - für jeden Arbeitnehmer € 2.000 bis € 20.000
 - im Wiederholungsfall € 4.000 bis € 50.000
- Besteht eine Untereutlohnung über mehrere zusammenhängende Lohnzahlungszeiträume, ist immer nur von einem Delikt auszugehen
- Sonderzahlungen können bis Ende des Kalenderjahres straffrei nachbezahlt werden
- Bei geringem Verschulden (leichte Fahrlässigkeit) ist von der Verhängung einer Strafe abzusehen

Immobilien in AT - Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer für Übertragungsvorgänge iZm österreichischen Grundstücken

• **Tatbestand**

- Rechtsgeschäft (zB Kaufvertrag), das Anspruch auf Übertragung von Grundstück vermittelt
- Erwerb der Verwertungsbefugnis eines Grundstücks
- 95%ige Anteilsübertragung von grundstücksbesitzenden Personengesellschaften innerhalb von 5 Jahren
- 95%ige Anteilsvereinigung /-übertragung bei grundstücksbesitzenden Personen- und Kapitalgesellschaften in einer Hand oder in Unternehmensgruppe

• **Bemessungsgrundlage**

- Wert der Gegenleistung (zB Kaufpreis) aber mindestens Grundstückswert
- Grundstückswert bei Anteilsübertragung bzw –vereinigung und bei unentgeltlichen Erwerben
 - Ableitung aus Immobilienpreisspiegel
 - Pauschalwertmodell (3-facher Bodenwert + Gebäudewert lt BewG)

• **Tarif**

- Grundsätzlich 3,5%
- 0,5% bei Anteilsübertragung bzw –vereinigung
- Stufentarif bei unentgeltlichen Erwerben
 - Bis EUR 250.000: 0,5%
 - EUR 250.000 – EUR 400.000 2%
 - Über EUR 400.000 3,5%

Immobilien in AT – Veräußerung von Immobilien

Besonderer Steuersatz bei Veräußerung von Immobilien im Betriebsvermögen

- Immobilienertragsteuer iHv 30% für private Grundstücksveräußerungen
- Keine Immobilienertragsteuer bei Kapitalgesellschaften (Besteuerung des Veräußerungsgewinns mit 25% KöSt)
- Grundstücke im Betriebsvermögen von nicht buchführungspflichtigen Einzelunternehmen/Personengesellschaften → besonderer Steuersatz iHv 30% (statt Tarif bis zu 55%)
- Unterscheidung in Alt- und Neugrundstücke
 - **Altgrundstück:** Anschaffung vor 31. März 2002 → Pauschale AK-Ermittlung iHv grundsätzlich 86% des Veräußerungserlöses → 30% Einkommensteuer daher von 14% des Veräußerungserlöses
 - **Neugrundstück:** Anschaffung ab 31. März 2002 → 30% Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn
- Kein Sondersteuersatz, sondern Tarif:
 - Grundstücke im Umlaufvermögen
 - Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit ist gewerbliche Überlassung und Veräußerung von Grundstücken

Umsatzsteuerliche Registrierungspflicht

Unternehmer muss sich in AT für Umsatzsteuerzwecke registrieren lassen bei:

- Begründung einer Betriebsstätte nach österreichischem Recht mit umsatzsteuerbaren Umsätzen
 - Steuerpflichtige Lieferungen in AT (ZB Einkauf bei AT Lieferanten und Weiterlieferung an AT Kunden)
 - Steuerpflichtige Leistungen in AT :
 - sonstige Leistungen an Unternehmer: grundsätzlich Reverse Charge → keine Registrierung wenn nur Reverse Charge Leistungen
 - Veranstaltungen von Kongressen, Messen in AT (Ausnahme vom Reverse Charge!)
 - bestimmte Leistungen an Nichtunternehmer (z.B. Grundstücksleistungen, unterhaltende/künstlerische Tätigkeit in AT)
- Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (Monat/Quartal) und Umsatzsteuerjahreserklärung

Steuerliche Fallen in Österreich

- Begründung einer Betriebsstätte in AT → Ertragsteuer, Lohnabgaben, Umsatzsteuer
- Verletzung der Meldepflichten bei Einsatz von Arbeitnehmern in AT → Verwaltungsstrafen
- Verletzung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping Gesetzes → Verwaltungsstrafen, Untersagung der Dienstleistung in AT bei qualifizierten Verstößen
- Einbehalt von Quellensteuer durch inländischen Auftraggeber (ZB bei Arbeitskräfteüberlassung, Lizenzzahlungen, künstlerischer Tätigkeit, kaufmännischer oder technischer Beratung)
- Verwendung von KFZ mit SK Kennzeichen in AT

Bei Fragen sind wir immer gerne für Sie da.

Sie erreichen uns unter:

Grant Thornton Austria

Audit | Tax | Outsourcing | Advisory

www.grantthornton.at



Mag. Christoph Schmidl

Partner
Steuerberater
HEAD OF OUTSOURCING

T +43 1 505 43 13 2051
E christoph.schmidl@at.gt.com



Follow us on

